



AMTLICHE NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 21 / Jahrgang 2015 / St. Pölten, 16. November 2015

LH Pröll: 100 Prozent des Strombedarfs aus erneuerbarer Energie

„Niederösterreich ist zu einer Modellregion geworden“



„100 Prozent erneuerbarer Strom in Niederösterreich“: Monika Langthaler, Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und Landesrat Dr. Stephan Pernkopf (v. l. n. r.).
(Foto: Filzwieser)

„Der 5. November ist im Kalender der Republik Österreich ein ganz besonderer Tag. Vor 37 Jahren hat sich im Zuge einer Volksabstimmung eine hauchdünne Mehrheit gegen das Atomkraftwerk Zwentendorf ausgesprochen. Heute gibt es wieder eine wichtige Zäsur: Niederösterreich hat erreicht, dass 100 Prozent des Strombedarfs aus erneuerbarer Energie gewonnen werden“, sagte Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im Zuge einer gemeinsamen Pressekonferenz mit

Landesrat Dr. Stephan Pernkopf und „brainbows“-Geschäftsführerin Monika Langthaler.

Unabhängig

Mit dem Erreichen dieses Zieles werde Niederösterreich nicht nur unabhängig vom Strom aus fossilen Energieträgern, sondern sei auch „zu einer Modellregion geworden“, betonte der Landeshauptmann. So komme im EU-Schnitt nur ein Viertel des Stroms aus erneuerbarer Energie, in Gesamt-Österreich seien es etwa zwei Drittel.

„Wir haben viel investiert, um die Energieeffizienz zu steigern und die

erneuerbaren Energien auszubauen“, erläuterte Pröll die Gründe für das Erreichen der 100 Prozent-Marke. „Seit 2002 sind in Niederösterreich insgesamt 2,8 Milliarden Euro in den Ökostromausbau investiert worden - von der Photovoltaikanlage bis hin zur Erneuerung der Donaukraftwerke“, so der Landeshauptmann. Weiters habe man intensiv versucht, das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Energiewende entsprechend zu stärken, bilanzierte er. Einen wichtigen Beitrag habe dazu die Energieberatung geleistet, so seien in den vergangenen zehn Jahren rund

36.000 Energieberatungen durchgeführt worden. Als weiteren Grund nannte Pröll den „Schulterschluss im gesellschaftlichen Bereich“, so hätten sich über 300.000 Menschen aktiv eingebracht, etwa durch die thermische Sanierung ihres Hauses oder durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Im Blick nach vorne habe man sich vor allem drei weitere Ziele gesetzt, kündigte der Landeshauptmann an: „Erstens wollen wir auch weiterhin 100 Prozent des Strombedarfs aus nachwachsenden Rohstoffen decken. Denn der Strombedarf steigt, und wenn wir die 100 Prozent halten wollen, müssen wir konsequent weiter arbeiten. Zweitens sollen bis 2030 50 Prozent des gesamten Energiebedarfs aus erneuerbarer Energie stammen, und drittens wollen wir bis 2030 die ‚green jobs‘ von derzeit 36.000 auf 50.000 steigern.“

Eine wichtige Grundlage für das Erreichen dieser Ziele seien auch die Schulen und Hochschulen, verwies Pröll etwa auf die Umweltschule in Yspertal, die HTL's in Mödling, Mistelbach, Wiener Neustadt und Hollabrunn sowie die Fachhochschule St. Pölten und die Donau-Universität Krems. „In diesen Schulen entsteht das Know-how, das wir in Niederösterreich anwenden wollen und das wir auch exportieren können.“

Förderaktion für
Schulfreiräume und
Spielplätze

Kulturpreise des
Landes Niederösterreich

Festivalstandort Grafenegg
feiert Jubiläum





Ziel erreicht

Das Jahr 2015 sei „ein bedeutendes Jahr für die Umweltpolitik in Niederösterreich“, zeigte sich Landesrat Pernkopf überzeugt. „Wir haben uns ein klares Ziel gesetzt und dieses auch erreicht: 100 Prozent des Strombedarfs aus erneuerbarer Energie. Sicher, sauber und unabhängig“, betonte er. Als wesentliche Gründe für das Erreichen des Zieles nannte er zum Beispiel den 2011 beschlossenen Energiefahrplan für Niederösterreich, das Energieeffizienzgesetz aus dem Jahr 2012 oder auch die Gründung

der Energie- und Umweltagentur. Pernkopf bedankte sich auch „für das große Engagement aller Beteiligten“, der Strommix in Niederösterreich bestehe nun aus 59 Prozent Großwasserkraft, 26 Prozent Windkraft, 9 Prozent Biomasse, 4 Prozent Kleinwasserkraft und 2 Prozent Photovoltaik. „Für mich persönlich ist auch klar: Wir setzen mit 100 Prozent Strom aus erneuerbarer Energie auch ein klares Statement gegen die Atomkraft. Mit jedem zusätzlichen Prozent erneuerbarer Energie drängen wir die Atomkraft, Öl und Gas wei-

ter zurück und erhöhen die Wertschöpfung im eigenen Land. Deswegen dürfen wir auch nach Erreichung unseres Etappenzieles die Hände nicht in den Schoß legen.“

„Die Energie- und Klimaschutzpolitik ist etwas, das uns alle betrifft und das unser Leben bestimmt“, meinte Monika Langthaler in ihrer Stellungnahme. Das niederösterreichische Beispiel sei „ein Leuchtturm-Beispiel“, auch für die große Klimakonferenz, die in Kürze in Paris stattfinden werde. Der Umbau des

Energiesystems bedeute auch einen Umbau in dezentrale Strukturen, was für Regionen wie Niederösterreich „eine unglaubliche Chance“ darstellen würde, so Langthaler: „Gerade in den ländlichen Regionen entstehen dadurch wichtige green jobs“. Als Erfolgsbeispiele aus Niederösterreich nannte Langthaler das Windkraftunternehmen WEB aus Pfaffenschlag (80 Mitarbeiter), die Firma Compost Systems aus Gars am Kamp (20 Mitarbeiter) und die Firma Microtronics aus Ruprechtshofen (33 Mitarbeiter).

Förderaktion für mehr Schulfreiräume und Spielplätze



Landesrätin Mag. Barbara Schwarz und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka mit Leonie, Ana und Simon von der Neuen NÖ Mittelschule St. Pölten-Viehofen, die gerade ihren Schulhof mit dem Projektteam der NÖ Familienland GmbH neu gestalten. (Foto: Filzwieser)

Im Oktober ging die Förderaktion „Schulhöfe und Spielplätze in Bewegung“, eine Kooperation zwischen dem Land Niederösterreich, der NÖ Familienland GmbH und der Aktion „Natur im Garten“, in die zweite Runde. Bis 11. Dezember haben Gemeinden, Schulgemeinden und Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden noch die Gelegenheit, ihre Flächen einzureichen, um bei der Schaffung von naturnahen, bedürfnisgerechten Schulfreiräumen und Spielplätzen unterstützt zu werden. Das Land Niederösterreich stellt pro Jahr rund eine Million Euro für die Aktion „Schulhöfe und Spielplätze in Bewegung“ zur Verfügung, bis zu zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Projektkosten werden gefördert, die prozessbegleitende Funktion für die einzelnen Gemeinden übernimmt die NÖ Familienland GmbH.

Freiräume

„Sich in und nach der Schule mit der Natur auseinanderzusetzen, gehört zu den Grundbedürfnissen der Kinder. Daher sollen die Grünflächen in Schulen mit Naturgartenelementen wie Naschecken, Sträuchern und Wiesen, den Kindern ermöglichen, sich einerseits vielfältig zu bewegen und andererseits die Tierwelt und Pflanzenwelt zu erforschen und besser kennen zu lernen. Der leitende Gedanke der Förderaktion ist die tatkräftige Miteinbeziehung der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer, vor allem der Kinder. Dem Land Niederösterreich ist es ein großes Anliegen, bedürfnisgerechte Freiräume zu schaffen“, so Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka und Familien-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz.

Spielplätze und Schulfreiräume sind wichtige Treffpunkte und Kommunikationszentren in der Gemeinde und fördern regelmäßiges Bewegen und Spielen bei den Kindern. Besonders an Schulen mit Nachmittagsbetreuung gewinnt der Freiraum an Bedeutung. Die Schule soll nicht nur ein Ort zum Lernen sein, sondern auch zum Wohlfühlen und Entspannen in naturnah gestalteter Umgebung. Bewegung und Spiel sollen Bestandteil des Alltags sein und die Gesundheit und Entwicklung motorischer und kognitiver Fähigkeiten fördern. Die ersten 30 geförderten Gemeinden feierten im Jänner 2015 zusammen mit Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka, Landesrätin Mag. Barbara Schwarz und der NÖ Familienland GmbH den Auftakt für ihre Projekte. Die 20 Schulfreiräume und 10 Spielplätze befinden sich derzeit in der Umsetzung und werden bis Juni 2016 eröffnet.

Infos

Weitere Informationen zur Förderaktion gibt es bei der NÖ Familienland GmbH, Projektteam Spielplatzbüro, Landhausplatz 1, Haus 7, 3109 St. Pölten, Telefon 02742/9005-13487 und <http://www.foerderaktion.noefamilienland.at/>.

Inhalt

Kundmachungen

- 5 Apotheken
- 5 Änderung Einigungskommission
- 5 Erlöschen der Befugnis
- 6 Umweltverträglichkeitsprüfungen

Ausschreibungen

- 7 Diverse
- 8 Hochbau
- 9 Straßenbau
- 9 Wasserbau
- 10 Stellenausschreibungen

Beilagen

- NÖ Fischerkursverordnung 2015
- Verordnung Weiterbildung von Fischereiaufsehern
- NÖ Fischereiaufseherkursverordnung 2015



LH Pröll überreichte Kulturpreise des Landes Niederösterreich



Gratulation an die Würdigungspreisträger durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll (4.v.r.): Norbert Hauer (Volkskultur und Kulturinitiativen), Univ.Prof. Mag. Brigitte Kowanz (Bildende Kunst), Manfred Neuwirth (Kunstfilm), Mimi Wunderer-Gosch (Darstellende Kunst), Mag. Franz Thürauer (Musik), Dr. Robert Menasse (Literatur), Dipl.Päd. Ing. Hans Rupp (Erwachsenenbildung) und Erich Klein (Kultur- und Wissenschaftsjournalismus – Sonderpreis 2015). (v.l.n.r.)

(Foto: Pfeiffer)

Musikalisch ganz im Zeichen der Jugend stand am die Kulturpreisgala im Festspielhaus St. Pölten, bei der Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll die Kulturpreise des Landes Niederösterreich überreichte. Umrahmt wurde die Festveranstaltung von musikalischen Darbietungen des Landesjugendchors Niederösterreich unter der Leitung von Benedikt Blaschek, dem Alverina Quartett und einem Bläserensemble des Jugendsinfonieorchesters Niederösterreich.

Vor den Vorhang

Mit der Kulturpreisgala bitte man jene, die Kunst und Kultur prägen, vor den Vorhang, betonte Landeshauptmann Pröll. Seit 55 Jahren werden in Niederösterreich jährlich die Kulturpreise vergeben. Es sei wichtig, dass man solche Traditionen pflege, denn „Tradition ist so etwas wie ein Handlauf, an dem man sich orientieren und festhalten kann“, so Pröll. Mit der Verleihung der Kulturpreise wolle man „Danke sagen“ - jenen, die die Kunst und Kultur prägen, für die Denkanstöße und dafür, „dass auf diese Art und Weise Niederösterreich hinausgetragen wird in die Welt“, so der Landeshauptmann.

Es brauche in der Kultur „Breite und

Spitze miteinander“, so Pröll. Das müsse man schon in frühester Jugend verankern. „Je früher und je breiter man die Menschen mit Kunst und Kultur konfrontiert, umso geringer ist die Hemmschwelle.“ Nur so könne man auf breiter Ebene Verständnis finden, so der Landeshauptmann. Man müsse sich selber immer wieder hinterfragen. „Wir tun dies im Zusammenhang mit der neuen Kulturstrategie“, so Pröll, der betonte, dass dabei Künstler, Menschen, die in irgendeiner Weise mit Kunst und Kultur zu tun hätten sowie jene, die an Kunst und Kultur interessiert seien, eingebunden werden. Gemeinsam setze man Schwerpunkte und Leitlinien fest, die den kulturpolitischen Weg in den nächsten Jahren und Jahrzehnten skizzieren sollen. Die Kulturpolitik dürfe den Kunstschaftern dabei niemals Vorgaben geben, „es muss ein freies Feld vorhanden sein, wo sich diese optimal entfalten können“. Über die „Notwendigkeit von Kunst“ sprach Gastrednerin Univ.Prof. Mag. Anna Maria Krassnigg. Seit der letzten Kulturpreisgala habe sich viel verändert: „Die Welt hat sich verändert.“ Aufgabe sei es, das wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Kunst und Kultur heiße „die Kanäle öffnen nach oben und unten“. „Kunst kann nicht Probleme lösen, aber

Empathie erzeugen, die Probleme lösen kann“, so Krassnigg, die betonte, dass gerade die Kunst oft „in den sauren Apfel beißen“ müsse, um relevant und notwendig zu bleiben.

In acht Sparten - Bildende Kunst, Literatur, Darstellende Kunst, Kunstfilm (künstlerischer Spielfilm oder künstlerischer Dokumentarfilm), Musik, Volkskultur und Kulturinitiativen, Erwachsenenbildung sowie Kultur- und Wissenschaftsjournalismus (Sonderpreis 2015) - wurden je ein Würdigungspreis (dotiert mit 11.000 Euro) und zwei Anerkennungspreise (jeweils mit 4.000 Euro dotiert) durch Landeshauptmann Pröll verliehen.

Preisträger

Preisträgerinnen und Preisträger sind in der Sparte Bildende Kunst Univ. Prof. Mag. Brigitte Kowanz (Würdigungspreis), MMag. Lisa Kunit und Mag. Stephanie Pflaum (Anerkennungspreise), in der Sparte Literatur Dr. Robert Menasse (Würdigungspreis), Mag. Dr. Isabella Breier und Robert Kraner (Anerkennungspreise), in der Sparte Darstellende Kunst Mimi Wunderer-Gosch (Würdigungspreis), Jugendstil - Theater, Kunst und Kultur für Jugendliche sowie Rabauki - Verein zur Förderung von Theater, Kunst und Kultur für Kinder (Anerkennungspreise), in der Sparte Kunstfilm (künstlerischer Spielfilm und künstlerischer Dokumentarfilm) Manfred Neuwirth (Würdigungspreis), MMag. Christine Moderbacher sowie Mag. Katharina Posch und Mag. Daniel Hoesl (Anerkennungspreise), in der Sparte Musik Mag. Franz Thürauer (Würdigungspreis), LA BIG BAND und Mag. Daniel Muck (Anerkennungspreise), in der Sparte Volkskultur und Kulturinitiativen (gesponsert von der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien und der NOVOMATIC AG) Norbert Hauer (Würdigungspreis), die Passionsspiele Dorfstetten und FineArt Galerie Traismauer (Anerkennungspreise), in der Sparte Erwachsenenbildung (Franz Stangler-Gedächtnispreis) Dipl. Päd. Ing. Hans Rupp (Würdigungspreis), die öffentliche Bücherei Sitzenberg-Reidling und AGRAR PLUS GmbH (Anerkennungspreise) und in der Sparte Kultur- und Wissenschaftsjournalismus (Sonderpreis 2015) Erich Klein (Würdigungspreis), Mag. Sabine Daxberger-Edenhofer und Mag. Ewald Baringer (Anerkennungspreise).



Festivalstandort Grafenegg feiert 2016 Zehn-Jahres-Jubiläum



Präsentierten das Jubiläumsprogramm für das Grafenegg-Festival 2016: der künstlerische Leiter Prof. Rudolf Buchbinder, Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, der Composer in Residence 2016 Christian Jost und Marshall Marcus, Chief Executive European Union Youth Orchestra. (v.l.n.r.)

(Foto: Pfeiffer)

Kommendes Jahr feiert das Festival Grafenegg sein zehnjähriges Jubiläum. Der hochkarätig besetzte Jubiläumssommer wird mit der Sommernachtsgala am 16. und 17. Juni eröffnet. Das Programm des Jubiläumsjahres präsentierten Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, der künstlerische Leiter Rudolf Buchbinder, der Composer in Residence 2016 Christian Jost, Marshall Marcus, Chief Executive European Union Youth Orchestra, und DI Paul Gessl, der Geschäftsführer der Grafenegg Kulturbetriebsgesellschaft und der Niederösterreichischen Kulturwirtschaft (NÖKU), im Rahmen einer Pressekonferenz im Palais Todesco in Wien.

Etabliert

Landeshauptmann Pröll erinnerte an das Jahr 2005, in dem die Idee und das Projekt Grafenegg das erste Mal präsentiert wurden. Nun präsentiere man das Programm zum bereits zehnten Mal, in all den Jahren habe sich „eine unglaublich dynamische Entwicklung“ mit dem Standort Grafenegg und mit der Kulturpolitik des Landes gezeigt. „Grafenegg hat sich als Festspielort etabliert“, so der Landeshauptmann, der betonte, dass hier Natur und Kultur zusammenfließen würden. Er führte weiter aus: „Es ist uns gelungen, die besten Orchester der Welt nach Grafenegg zu bringen.“

„Grafenegg und das Festival haben sich zu einem Publikumsmagnet entwickelt“, so Pröll im Blick zurück. Das Publikumsinteresse werde immer größer, mittlerweile habe man 45.000 Besucher, die Zahl der Besucher habe sich damit seit Beginn verdreifacht. Insgesamt habe man seit 2007 bereits über 310.000 Besucherinnen und Besucher in der gesamten Sommersaison erreicht.

„Grafenegg hat es geschafft, die Hochkultur in einer breiten Öffentlichkeit zu verankern und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen“, so der Landeshauptmann, der betonte: „Grafenegg ist der Spiegel unserer gesamten kulturpolitischen Entwicklung.“

Grafenegg habe viel für Niederösterreich getan, betonte Pröll. Niederösterreich habe „ein eigenständiges kulturelles Profil“ entwickelt. Grafenegg sei somit ein „Symbol für die eigenständige Kulturpolitik des Landes“.

„Den Qualitätsanspruch, den wir uns selber gestellt haben, werden wir auch am Weg in die Zukunft erheben“, so Pröll. Die moderaten Preise von 9 bis 144 Euro würden beibehalten werden. Weiters wolle man mit Grafenegg „für Weltoffenheit sorgen“ und Niederösterreich damit im größeren Europa auf internationaler Ebene positionieren. Das zeige „die internationale Ausrichtung durch die Sommerresidenz des Europäischen Jugendorchesters und durch den European Music Campus“. „Wir legen auch größten Wert darauf, das Festival in der Region fest zu verankern“, so der Landeshauptmann. Zudem wolle man „regionale Talente fördern und fordern, insbesondere durch das Jugendsinfonieorchester. Denn: „Nur jemand, der fest verwurzelt ist, kann auch weltoffenen Blicks nach vorne gehen“, so der Landeshauptmann.

Pröll bedankte sich bei Buchbinder, „der als künstlerischer Leiter von der ersten Stunde an dabei war“, beim gesamten Team, das an diesem Festival arbeitet, bei der Familie Metternich-Sándor für die Kooperation und die tragfähigen Partnerschaften. Gemeinsam werde man „auch im zehnten Jahr dem Anspruch des hohen Niveaus gerecht werden“, so der Landeshauptmann.

Anfänge

Der künstlerische Leiter Buchbinder erinnerte an die Anfänge Grafeneggs. Es sei „eine Reise ins Ungewisse“ gewesen, „heute zum zehnjährigen Jubiläum können wir auf das Erreichte stolz sein“. Dank der Mundpropaganda sei es für die Künstlerinnen und Künstler „ein Muss, in Grafenegg aufzutreten“. Man verfüge an diesem Standort über „erstklassige Spielstätten“ wie dem „Auditorium mit einer anerkannt perfekten Akustik“ und dem Wolkenturm, der als Openair-Bühne von Weltrang gelte. Dass sich die Künstlerinnen und Künstler hier wohlfühlten, sei auch auf die besondere Atmosphäre zurückzuführen, bedankte sich Buchbinder beim gesamten Team für die „Art der Betreuung der Künstlerinnen und Künstler“. Der Grafenegg Campus sei „ein Ort des musikalischen Nachwuchses“, so Buchbinder.

„Im Mittelpunkt des Jubiläums steht der große Humanist Ludwig van Beethoven. Sein Oeuvre prägt den Klang Grafeneggs 2016“, so Buchbinder, der einen Einblick in das Programm gab und dabei auch das „einzigartige musikalische Rahmenprogramm“ der Prélude und Konzerteinführungen hervorhob.

„Ich freue mich sehr auf meine Aufgabe, diesen magischen Ort zu entdecken, zu erarbeiten, zu durchdringen“, so der Composer in Residence 2016 Jost, der das Grafenegg-Festival als „traumhaft-magisches Festival“ bezeichnete. Er freue sich darauf, in seiner Aufgabe als Composer in Residence auch auf die Entwicklung von jungen Musikerinnen und Musikern Zugriff nehmen zu können. Das Festival habe „einen ganz tollen Namen in der Szene“. „Alle wollen wiederkommen, alle wollen hinkommen“, sprach Jost von einer Erfolgsgeschichte.

Marcus, Chief Executive European Union Youth Orchestra, betonte, dass Grafenegg ein wichtiges Zuhause für das European Union Youth Orchestra sei. Als Teil des European Music Campus sei dieses in eine Reihe von Aktivitäten eingebunden. Er bedankte sich für die großartige Partnerschaft. „Unglaublich, aber wahr, Grafenegg feiert 2016 seinen zehnten Geburtstag. Vor zehn Jahren hat diese Erfolgsgeschichte begonnen“, so Geschäftsführer Gessl. Vor zehn Jahren habe man damit begonnen, Grafenegg neu zu positionieren. Das Konzept sei einzigartig. „Klang trifft Kulisse wird dort gelebt und auch in Zukunft den Weg von Grafenegg prägen“, so Gessl. Die künstlerische Weiterentwicklung der Tonkünstler sei ein Teil des Konzepts Grafeneggs. „Grafenegg ist nicht nur ein Ort, wo die besten Orchester der Welt Platz finden, es ist auch ein Ort der Zukunft, der Exzellenzen von morgen“, hob Gessl das European Union Youth Orchestra hervor. Möglich gewesen wäre dies nicht ohne die klare kulturpolitische Unterstützung seitens des Landes Niederösterreich, dankte Gessl Landeshauptmann Pröll.

Von der Struktur her gebe es keine Veränderung. Neu sei die Einführung einer Kundenbindungskarte, der Grafenegg-Card. Diese sei „ein klares Zeichen, dass wir den Standort als Ganzjahresstandort präsentieren wollen“. „Zehn Jahre“ sei auch Gelegenheit Danke an die Sponsoren und Partner zu sagen, dankte Gessl namentlich den Lotterien, der Raiffeisen Holding und Landesbank, der Agrana, der Uniqa und der Münze Österreich, die „von der Stunde Null - vom Konzept bis zur Jubiläumssaison“ dabei gewesen seien. Das Budget von Grafenegg betrage im Jahr 2016 rund 7,8 Millionen Euro: 3,9 Millionen Euro stellt das Land Niederösterreich zur Verfügung, der Rest werde durch Eigenerlöse (etwa Kartenverkäufe und Sponsorenbeiträge) und Fördergelder der Europäischen Union im Rahmen von „Creative Europe“ aufgebracht.

Infos

Nähere Informationen sind unter <http://www.grafenegg.com/> online abrufbar.



Apotheke

KOA5-S-154/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2100 Korneuburg.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass **Frau Mag.pharm. Daniela Kremsberger**, wohnhaft in 2105 Oberrohrbach, Wiesenweg 5, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2100 Korneuburg, mit dem Standort „Gebiet in Korneuburg, beginnend an der Kreuzung Mechtlerstraße/Laaer Straße, die Laaer Straße bis zur Kreuzung Stettner Weg, diesem folgend bis zur Kreuzung Oberer Mühlweg, diesem folgend bis zur Stadtgemeindegrenze Richtung Laaer Straße, Laaer Straße bis zur nördlichen Stadtgemeindegrenze, dieser westlich entlang bis zur B 305, dieser folgend bis zur Kreuzung Leobendorfer Straße, dieser folgend bis zur Einmündung in die Mechtlerstraße, von hier der Mechtlerstraße folgend bis zum Ausgangspunkt (alle Straßenzüge beidseitig)“ beantragt hat.

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft **2100 Korneuburg, Laaer Straße 79** errichtet werden.

Als **Eventualbetriebsstätten** werden die Liegenschaften **2100 Korneuburg, Laaer Straße 81** und **2100 Korneuburg, Laaer Straße 87/Teiritzstraße 6** genannt.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Weiss



KOA5-S-154/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg über ein **Eventualansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2100 Leobendorf.**

Dieses Eventualansuchen wurde mit aufschiebender Bedingung dem primären Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2100 Korneuburg mit der Betriebsstätte Laaer Straße 79 sowie den Eventualbetriebsstätten Laaer Straße 81 und Laaer Straße 87/Teiritzstraße 6, gestellt.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG) wird verlautbart, dass **Mag.pharm. Daniela Kremsberger**, wohnhaft in 2105 Oberrohrbach, Wiesenweg 5, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2100 Leobendorf, mit dem Standort und der voraussichtlichen Betriebsstätte **2100 Leobendorf, Hammer schmiedstraße 2-6** beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene

Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Weiss



Änderung Einigungskommission

Änderung Einigungskommission

Krems an der Donau und Wiener Neustadt

LF1-A-121/005-2003

Die NÖ Landesregierung hat auf Grund des § 224 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, nachfolgende Personen der Einigungskommission Krems an der Donau und Wiener Neustadt für die Dauer der restlichen Funktionsperiode bis 31. Dezember 2017 bestellt:

Einigungskommission Krems an der Donau: Vorsitzende-Stellvertreter: Mag. Dominik Clemens LAPPEL.

Einigungskommission Wiener Neustadt: Vorsitzender: Bezirkshauptmann Wirkl.Hofrat Mag. Ernst ANZELETTI, Vorsitzender-Stellvertreter: Wirkl.Hofrat Mag. Elmar SEILER.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Gyenge



Erlöschen der Befugnis

BD1-P-963/001-2015

Der Landeshauptmann von Niederösterreich gibt gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994 in der jeweils geltenden Fassung, Folgendes bekannt: Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2015, Zl. BMWFW-91.514/0654-1/3/2015, das **Erlöschen der Herrn Mag.arch. Engelbert ZOBL verliehenen Befugnis eines Architekten** mit Wirksamkeit vom **15. Oktober 2015** festgestellt. Der Ziviltechniker hatte seinen **Kanzleisitz (aufrechte Befugnis)** zuletzt in **2380 Perchtoldsdorf, Herbert Böckl Weg 8.**

Für den Landeshauptmann

Dipl.-Ing. Morwitzer

Baudirektor



*Werbung in den
Amtlichen Nachrichten
bringt Erfolg!*



Umweltverträglichkeitsprüfungen

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Kundmachung
des verfahrenseinleitenden Antrags
im Großverfahren –
Edikt zu Kennzeichen RU4-U-786

RU4-U-786

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags:

Die Rudolf Haubenberger GmbH hat mit Eingabe vom 30.01.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das **Vorhaben „Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage“** gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage in der Katastralgemeinde Kammelbach, Markt-gemeinde Neumarkt an der Ybbs.

Es ist die Behandlung von 2.900 to/a gefährlichen Abfällen und von 9.000 to/a nicht gefährlichen Abfällen geplant. In der gegenständlichen Anlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weitere Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Die Anlieferung erfolgt während der täglichen Betriebszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, ausgenommen sind Katastropheneinsätze.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Ab 10.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015 liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Markt-gemeinde Neumarkt an der Ybbs sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise:

Ab 10.11.2015 **bis einschließlich 23.12.2015** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 10.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der

Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

5. Zustellung von Schriftstücken:

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) Hackl



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
im Großverfahren,
Edikt zu Kennzeichen RU4-U-802

RU4-U-802

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Wien Energie GmbH, vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 18.02.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das **Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“** gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens:

Die Wien Energie GmbH beabsichtigt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ebreichsdorf die Errichtung des Windparks Ebreichsdorf. Das Vorhaben besteht aus insgesamt 13 Windkraftanlagen der Type Senvion 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,17 MW, einer Nabenhöhe von 143 m und einem Rotordurchmesser von 114 m. Die Gesamtnennleistung beträgt 41,2 MW. Durch die Windparkverkabelung (Kabelleitung der Netzableitung zu den Umspannwerken Pottendorf und Moosbrunn) sind weiters die Gemeindegebiete von Pottendorf und Moosbrunn betroffen.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Pottendorf sowie in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Moosbrunn dar. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den Umspannwerken sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

2. Mündliche Verhandlung:

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der Wien Energie GmbH eine mündliche Verhandlung anberaumt, in welcher ausschließlich eine Erörterung der sachverständigen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens erfolgen wird.

Die Verhandlung findet am **25. November 2015**, Beginn **09:00 Uhr**, in der Feuerwehrscheune Unterwaltersdorf, Brodersdorferstrasse, 2442 Unterwaltersdorf, statt.



Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 10.07.2015 bis einschließlich 25.08.2015 erhoben haben.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

3. Hinweise:

Verfahrensparteien haben die Möglichkeit, sich nach vorheriger Terminabsprache mit der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht bis 24. November 2015 Kenntnis von den Teilgutachten der Sachverständigen zu verschaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Gerersdorfer

Anbotsausschreibungen

Diverse

1) Stadt Wiener Neustadt, Hauptplatz 1 – 3, A-2700 Wiener Neustadt und Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung, Hauptplatz 1 – 3, A-2700 Wiener Neustadt.

Vergebende Stelle: Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsabteilung 8, Hauptplatz 1-3, A-2700 Wiener Neustadt.

2 a) Gegenstand der Leistung: PV 66510000-8; **Versicherungsdienstleistungen für diverse Risikoorte der Stadt Wiener Neustadt und der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung.**

2 b) Erfüllung sort: Wiener Neustadt.

2 c) Leistungsfrist/-dauer: 01.01.2016 bis 01.01.2026 (0:00 Uhr).

3) Kontaktstelle für weitere Auskünfte über die zu vergebende Leistung und den Verfahrensablauf: VERO Versicherungsmakler GmbH, 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4, Tel. + 43 7472/65024 4142, Mail: mario.gnesda@vero.at

4) Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41a BVergG 2006.

Ausschreibende Stelle: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten; Auftragsbezeichnung: **Hochbauvorhaben I Projektmanagement I Rahmenvereinbarung - Verhandlungsverfahren**; vergebende Stelle: Jarolim Flitsch Rechtsanwälte, zHd Frau RA Mag. Martina Flitsch, Volksgartenstraße 3/2. OG, 1010 Wien; Gegenstand des Auftrags: Das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung möchte bei der Durchführung von diversen Hochbauvorhaben, in denen es als Bauherr auftritt, von einer externen Projektsteuerung und Projektleitung (Projektmanagement) unterstützt werden. Zu diesem Zweck soll mit drei Unternehmen eine (mehrjährige) Rahmenvereinbarung geschlossen werden. Bei den anstehenden Hochbauvorhaben handelt es sich um Neubauten und um Bestandsadaptierungen; CPV-Codes: 71541000/71000000; Erfüllungsort: Niederösterreich; AU/TA: erhältlich bis: 27.11.2015, 12:00 Uhr; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **27.11.2015, 12:00 Uhr**; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 23.10.2015; .L-581614-5a20;

Ausschreibende Stelle: EBG MedAustron GmbH, Marie Curie-Straße 5, 2700 Wiener Neustadt; Auftragsbezeichnung: **Ionentherapiezentrum MedAustron - Beamline Magnets for a Medical Proton Gantry - Verhandlungsverfahren**; Gegenstand des Auftrags: Siehe Ausschreibungsunterlagen; CPV-Codes: 31630000; Erfüllungsort: Wiener Neustadt; AU/TA: erhältlich bis: 16.12.2015, 08:30 Uhr; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **16.12.2015, 08:30 Uhr**; Anbotsöffnung: 16.12.2015, 09:00 Uhr; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 09.11.2015; .L-582672-5b9;

1. Auftraggeber: Reinhaltverband Grüne Tonne Neunkirchen Recycling- u. Kompostierungsgesellschaft mbH., An der B 17, 2624 Breitenau.

2. Kontaktperson: RA MMag. Claus Casati, Mariahilfer Straße 1b/17, 1060 Wien, E-mail: office@casati.at.

3. Gegenstand: **Lieferauftrag von ca. 25.000 Sammelbehältern für Altpapiersammlung á 240l für die einzelnen Gemeinden des Bezirks Neunkirchen.**

4. Verfahren: **Offenes Verfahren.** Ein Angebot ist bei der Kontaktperson bis spätestens **10.12.2015, 10:00 Uhr (einlangend)** bei Kontaktperson) in physischer Form abzugeben (nicht per EMail/Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache.

5. Bestbieterprinzip.

6. I. Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge im Land NÖ, II. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

7. Eignung:

- Befugnis Handelsgewerbe nach GewO oder gleichwertig bzw. für ausländische Bieter gleichwertige Berechtigung nach Anhang VII BVergG.

- Mindestens drei erfolgreich erbrachte Referenzen in der Referenzzeit (1.1.2012 bis zur Angebotsabgabe) für die Lieferung von jeweils mindestens 15.000 Sammelbehältern für Altpapier oder sonstige Abfälle.

- KSV Rating unter 400 oder Gleichwertiges oder Mindestkreditwürdigkeit von zumindest EUR 40.000,- durch Bankbestätigung.

8. Nähere Informationen, insbesondere Ausschreibungsunterlagen sind bei Kontaktperson erhältlich. Hingewiesen wird darauf, dass zwar der Abruf der Ausschreibungsunterlagen nicht zwingend ist. Dazu wird jedoch angeraten, weil allfällige Berichtigungen dieser Informationen und Anfragebeantwortungen ausschließlich an die Personen erteilt werden, die die Unterlagen abgeholt haben bzw. entsprechendes Interesse bei Kontaktperson kundgetan haben.



Land Niederösterreich, p. A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Finanzen, Landhausplatz 1, 3109 ST. PÖLTEN: **Neubau der Galerie Niederösterreich in Krems; Ausschreibung der Leasingfinanzierung - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich p. A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung Finanzen, Herr Mag. Paul Humer, Landhausplatz 1, 3109, ST. PÖLTEN, Fax: +43 27429005-15937, Url: www.noel.gv.at, E-mail: post.fl@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Dienstleistungsauftrags

6 - Finanzdienstleistungen

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Neubau der Galerie Niederösterreich in Krems; Ausschreibung der Leasingfinanzierung

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Leasingfinanzierung des Neubaus der Galerie Niederösterreich in Krems
Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: ST. PÖLTEN

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: F1-A-273/469-2015

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 10.12.2015.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **10.12.2015, 10:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Ausschreibende Stelle: Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3, 1150 Wien; Auftragsbezeichnung: **Buskonzept Schülerverkehr Gmünd - Offenes Verfahren**; Gegenstand des Auftrags: Betrieb einer Kraftfahrline für die Dauer von ca. 16 Monaten im Waldviertel.; CPV-Codes: 60000000/60130000; Erfüllungsort: Niederösterreich; AU/TA: erhältlich bis: 21.12.2015, 12:00 Uhr; Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **21.12.2015, 12:00 Uhr**; Anbotsöffnung: 21.12.2015, 13:00 Uhr 1150 Wien, Europaplatz 3/3; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 03.11.2015; .L-582277-5b2;

Hochbau

Vorinformation

Ausschreibende Stelle: Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wissenschaft und Forschung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten; Auftragsbezeichnung: **Vorinformation - IST AUSTRIA C03/ Infrastruktur Baumeisterarbeiten**; Gegenstand des Auftrags: Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer mobilen Fertigteilhalle sowie der Infrastruktur und Adaptierung des Geländes für das Projekt IST Austria in Klosterneuburg; CPV-Codes: 45200000; Voraussichtlicher Beginn: Vergabeverfahren: 21.12.2015; L-582098-5a27

Ein Inserat bringt Erfolg!

Um- u. Zubau, Adaptierung sowie thermische Sanierung eines bestehenden Gemeindegebäudes in eine vierklassige Volksschule sowie Bürgerservice mit Amtsräumen.

Erfüllungsort: 3822 Karlstein/Thaya.

Altes Bestandsgebäude: erbaut 1966, umgebaut 1987.

Besichtigung vor Ort möglich.

Auftraggeber: Marktgemeinde Karlstein/Thaya, Wilhelm Matzinger-Str. 2, 3822 Karlstein/Th.

Gewerk: **Baumeisterarbeiten.**

Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 25 (5) BVergG.

Schlussstermin für den Eingang von Teilnahmeanträgen: **23.11.2015, 12:00 Uhr.**

Kontakt für Abgabe der Teilnahmeanträge: Architekt Friedreich ZT GmbH, Mühlweg 6, 3822 Karlstein, Tel.Nr.: 02844/567-11, Mail: hkargl@friedreich.eu.

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG unterstützt durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **Neubau ORG Guntramsdorf - Portalschlosser - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG unterstützt durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Ingenos.Gobiet.GmbH, Herr DI Pair Dicke, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 31124471-3245, Fax: +43 31124471-3009, E-mail: p.dicke@ingob.at

Unterlagen sind unter gesonderter Adresse erhältlich: <http://noe.vemap.com> (Unterlagen stehen ab 29.10.2015 zur Verfügung!), 000, 000, 000, Url: <http://noe.vemap.com>

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Neubau ORG Guntramsdorf - Portalschlosser

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Neubau ORG Guntramsdorf - Portalschlosser

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 2353 Guntramsdorf

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: --

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 21.12.2015.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **21.12.2015, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG unterstützt durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **Neubau ORG Guntramsdorf - Sporthallenausbau Wand und Boden / festeingebaute Sportgeräte - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG unterstützt durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäu-



deverwaltung, Ingenos.Gobiet.GmbH, Herr DI Pair Dicke, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 31124471-3245, Fax: +43 31124471-3009, E-mail: p.dicke@ingob.at

Unterlagen sind unter gesonderter Adresse erhältlich: <http://noe.vemap.com> (Download ab 29.10.2015 möglich!), 000, 000, 000, Url: <http://noe.vemap.com>

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Neubau ORG Guntramsdorf - Sporthallenausbau Wand und Boden / festeingebaute Sportgeräte

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Neubau ORG Guntramsdorf - Sporthallenausbau Wand und Boden / festeingebaute Sportgeräte

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 2353 Guntramsdorf

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: --

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 21.12.2015.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **21.12.2015, 10:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG unterstützt durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **Neubau ORG Guntramsdorf - Schlosserarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG unterstützt durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Ingenos.Gobiet.GmbH, Herr DI Pair Dicke, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 31124471-3245, Fax: +43 31124471-3009, E-mail: p.dicke@ingob.at
Unterlagen sind unter gesonderter Adresse erhältlich: <http://noe.vemap.com> (Unterlagen stehen ab 29.10.2015 zum Download bereit!), 000, 000, 000, Url: <http://noe.vemap.com>

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Neubau ORG Guntramsdorf - Schlosserarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Neubau ORG Guntramsdorf - Schlosserarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 2353 Guntramsdorf

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: --

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 21.12.2015.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **21.12.2015, 11:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Straßenbau

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems: **STBA 7, Baulos „B-36 Klee-hof“, B 36, km 5,758 bis km 6,608, Lieferung von Frostschutzmaterial - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Lieferung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Krems, Herr Reinhard Schindl, Drinkweldergasse 14, 3500, Krems, Tel: +43 02732/82125, Fax: +43 02732/82125/670001, E-mail: post.stba7@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Lieferauftrags

Kauf

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA 7, Baulos „B-36 Klee-hof“, B 36, km 5,758 bis km 6,608, Lieferung von Frostschutzmaterial

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Lieferung von Frostschutzmaterial

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Hofamt Priel

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: BA 7 Klee-hof 2015

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **24.11.2015, 08:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Wasserbau

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Zellerndorf, Nr. 288, 2051 Zellerndorf; Auftragsbezeichnung: **ABA Zellerndorf BA 10, Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik der Kläranlage Watzelsdorf, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten - Offenes Verfahren**; Gegenstand des Auftrags: Kläranlage Watzelsdorf: Betriebsgebäude und Maschinenhalle, Belebungsbecken, Nachklärbecken, Leitungs- und Straßenbau; CPV-Codes: 45000000; Erfüllungsort: Zellerndorf (AT12); voraussichtliche Termine: Baubeginn: 07.03.2016, Funktionsfähigkeitsfrist Kläranlage: 16.12.2016, Bauvollendungsfrist Umbau und Sanierung bestehende Becken (BB 3, Schlammstabilisierung, Schlamm-speicherbecken) 30.06.2017, Bauvollendungsfrist inkl. Oberflächengestaltung: 31.07.2017, Winterunterbrechung: 22.12.2016 - 15.03.2017; Angebotsunterlagen inkl. Datenträger und Pläne € 235,- zuzügl. USt und bei Versand zuzügl. Porto und Nachnahmegebühr. Anforderung nur schriftlich bei Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, 1200 Wien, unter office@iup.at oder Fax +43(1) 523 24 10 29. Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht honoriert; Ort der Einreichung: Marktgemeinde Zellerndorf, Hauptstr. 288, 2051 Zellerndorf; Schlussstermin Angebote: **10.12.2015, 10:00 Uhr**; Anbotsöffnung: 10.12.2015, 10:05 Uhr, Gemeindeamt Zellerndorf; L-582496-5b5.



Stellenausschreibungen

LAD2-D-95/047-2015

Das **Landeskrankenhaus Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl** versorgt am **Standort Zwettl** mit derzeit 267 Betten die Bevölkerung. Im Krankenhaus werden die Abteilungen Innere Medizin inkl. Herzüberwachung, Orthopädie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie der Waldviertel-Schwerpunkt Kinder- und Jugendheilkunde inkl. Neonatologie sowie die Institute für bildgebende Diagnostik und Physikalische Medizin und Rehabilitation betrieben.

Das **Landeskrankenhaus Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl, Standort Zwettl** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientenorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten. Am **Landeskrankenhaus Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl, Standort Zwettl** gelangt ab **1. Jänner 2016** folgende Stelle zur Besetzung:

**Konsiliarfachärztin bzw. Konsiliarfacharzt
für Haut- und Geschlechtskrankheiten
(8 Wochenstunden)**

Die Konsiliarfachärztin bzw. der Konsiliarfacharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist für die Organisation und Gewährleistung der fachärztlichen Konsiliarversorgung von Patientinnen und Patienten mit dermatologischen Krankheitsbildern wochentags während der Kernarbeitszeit gemäß definiertem (konservativem) Leistungsspektrum am Landeskrankenhaus Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl, Standort Zwettl zuständig.

Neben der Konsiliartätigkeit ist die Ausbildung der Sekundärärztinnen und Sekundärärzte im Fach Haut- und Geschlechtskrankheiten wünschenswert.

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Niederösterreich

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **bis spätestens 16. Dezember 2015** unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs) oder per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Zwettl - Konsiliarfachärztin bzw. Konsiliarfacharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

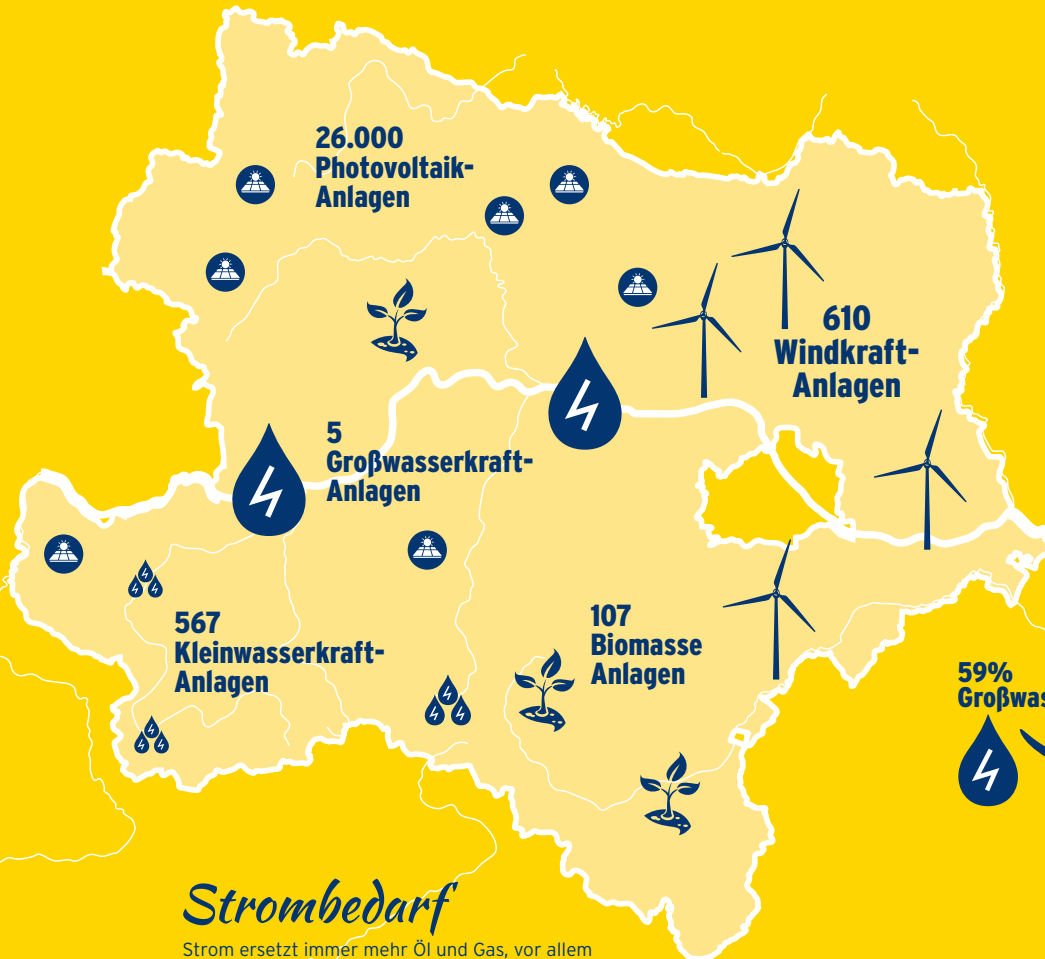
Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs).

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der ärztliche Direktor des Landeskrankenhauses Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl, Herr Prim. Prof. Univ.-Doz. Dr. Manfred Weissinger, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2822/9004-8001 oder der Regionalmanager der Region Waldviertel, Herr Dr. Andreas Reifschneider, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2982/9004-6020 gerne zur Verfügung. □

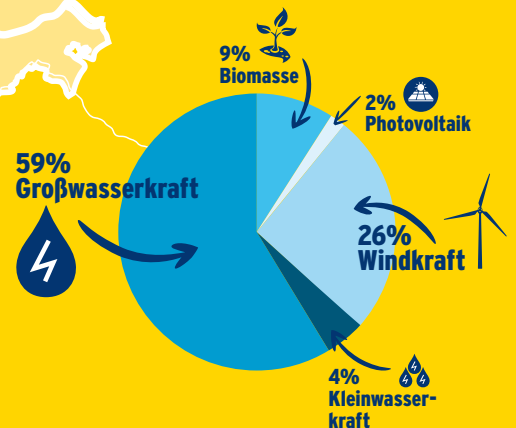
100%

Erneuerbarer Strom in Niederösterreich

Unser gesamter Strombedarf wird aus Wasser, Wind, Biomasse und Sonnenkraft bereitgestellt. Sicher. Sauber. Unabhängig.

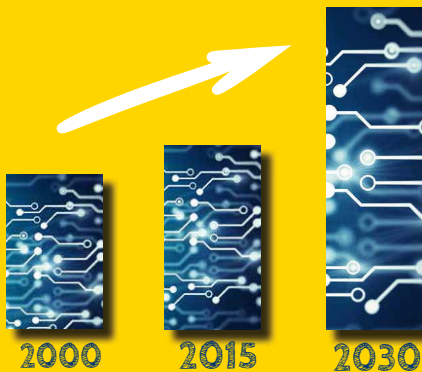


Erneuerbarer Strommix



Strombedarf

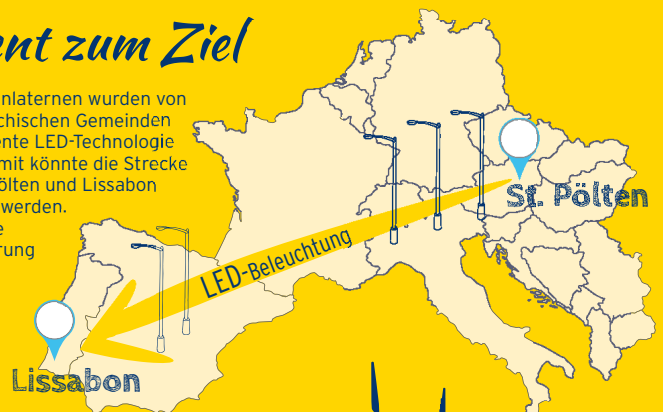
Strom ersetzt immer mehr Öl und Gas, vor allem im Bereich Industrie und Mobilität. Der steigende Strombedarf muss mit einem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energieträger einhergehen. Nur so können wir auch in Zukunft 100% sauberen Strom in Niederösterreich beziehen.



LED

Effizient zum Ziel

86.000 Straßenlaternen wurden von niederösterreichischen Gemeinden auf hocheffiziente LED-Technologie umgestellt. Damit könnte die Strecke zwischen St. Pölten und Lissabon ausgeleuchtet werden. Das bringt eine Energieeinsparung bis zu 80%.





Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

P.b.b. Zulassungsnummer: 02Z032051M
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NÖ Landesfischereiverband
Goethestrasse 2, 3100 St. Pölten



VO/VO/NÖ Fischereiaufseherkursverordnung Stand 10.10.2015

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 21. September 2015 aufgrund der §§ 18 Abs. 4 und 31 Abs. 4, 5. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

NÖ Fischereiaufseherkursverordnung 2015

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|----|---|
| 1 | Regelungsinhalt |
| 2 | Anmeldung zum Kurs |
| 3 | Kurseinladung, Kursunterlagen |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal |
| 5 | Form und Dauer des Kurses |
| 6 | Inhalt des Fischereiaufseherkurses |
| 7 | Abschluss des Fischereiaufseherkurses |
| 8 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 9 | Höhe des Kursbeitrages |
| 10 | Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung |
| 11 | Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung |
| 12 | Übergangsbestimmungen |
| 13 | Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

§ 1 Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- die Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Fischereiaufseherkurses,
- den Abschluss des Fischereiaufseherkurses, mittels Prüfung,
- die personelle Ausstattung für den Fischereiaufseherkurs,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die einschlägige Berufsausbildung und
- die gleichwertige Ausbildung.

§ 2 Anmeldung zum Kurs

- (1) Die Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs hat bei der Geschäftsstelle
- des Verbandes oder einer
 - der fünf Fischereirevierversände zu erfolgen.

Für die Anmeldung ist durch den Verband ein Anmeldeformular zu erstellen, welches von den Teilnehmern zu verwenden ist.

(2) Der Teilnehmer hat der Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs

- den Meldenachweis,
- die Geburtsurkunde,
- den Staatsbürgerschaftsnachweis eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates,
- eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als 6 Monate sein darf, und
- eine seit mindestens in den letzten 5 Jahren für das Land Niederösterreich gültige Fischerkarte

beizulegen.

§ 3

Kurseinladung, Kursunterlagen

(1) Die Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände haben die Daten der angemeldeten Teilnehmer unverzüglich dem Verband zwecks Registrierung bekannt zu geben.

(2) Nach Maßgabe der Anmeldungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Abs. 3 hat jeder Fischereirevierversand nach Bedarf Fischereiaufseherkurse auszurichten und am Anfang eines Kalenderjahres dem Verband voraussichtliche Kurstermine mitzuteilen. Bei Bedarf können zusätzliche Fischereiaufseherkurse angeboten werden.

(3) Der Fischereirevierversand hat die Teilnehmer zum Fischereiaufseherkurs unter Anschluss der Kursunterlagen rechtzeitig, möglichst sechs Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen oder an einen anderen Fischereirevierversand zu verweisen. Eine kürzere Frist ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers zulässig. Auf eine Fristverkürzung besteht kein Anspruch des Teilnehmers. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist über die Fristverkürzung vom Kursveranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die vom Verband zu erstellenden Kursunterlagen dienen der rechtlichen und fischereifachlichen Vorbereitung für die Ablegung der Prüfung und haben inhaltlich den gesamten Prüfungsstoff abzudecken. Sie sind vom Verband zu erstellen.

§ 4

Bestellung von Kurspersonal

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat über Vorschlag eines Fischereivereivverbandes mit den einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertraute Personen zum Kursleiter für Fischereiaufseherkurse gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Bestellung ist darüber hinaus

- der Besitz einer mindestens 10 Jahre gültigen Fischerkarte für das Land Niederösterreich und
- die mehrjährige Befugnis, die Tätigkeit als Fischereiaufseher in Niederösterreich auszuüben oder
- die mehrjährige Befugnis, die Tätigkeit als Kursleiter für den Fischerkurs in Niederösterreich auszuüben,
- der Besuch einer einschlägigen Einschulungsveranstaltung, die vom Verband nach Bedarf angeboten wird.

Bestellte Kursleiter haben entsprechend den Erfordernissen in zeitlichen Abständen an einer vom Verband angebotenen einschlägigen Schulungsveranstaltung teilzunehmen, die der Erhaltung und Vertiefung der Qualifikation als Kursleiter dient.

§ 5

Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Fischereiaufseherkurs soll erst ab einer Mindestzahl von 6 Teilnehmern abgehalten werden. Die Höchstzahl der Teilnehmer ist so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der räumlichen und sonstigen Gegebenheiten am Kursort,
- die Vermittlung der Inhalte des Kurses gemäß den Bestimmungen des § 6 und
 - der Abschluss des Kurses gemäß den Bestimmungen des § 7 gewährleistet sind.

Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze an den festgelegten Kursorten im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.

- (2) Die Durchführung des Kurses obliegt einer vom Vorstand des Verbandes gegen Widerruf bestellten, mit den einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertrauten Person (Kursleiter)
- (3) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität beim Kursleiter nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Fischereiaufseherkurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurücktretenden Teilnehmern einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (4) Die Unterweisung der Teilnehmer des Fischereiaufseherkurses hat möglichst in solchen dafür geeigneten Räumen stattzufinden, welche für die Dauer der Unterweisung ausschließlich den Teilnehmern zugänglich sind.

(5) Die Dauer des Fischereiaufseherkurses einschließlich der Prüfung (§ 7) darf acht Stunden, die auch im modularen System absolviert werden können, nicht unterschreiten. Die Kursdauer ist unbeschadet der Bestimmungen des § 6 auf den fischereifachlichen und den rechtlichen Teil möglichst gleichmäßig zu verteilen.

§ 6

Inhalt des Fischereiaufseherkurses

(1) Die Unterweisung gliedert sich in einen fischereifachlichen und einen rechtlichen Teil. Der fischereifachliche Teil dient der Vermittlung ausreichender Kenntnisse über die Fischereibiologie und die ökologischen Zusammenhänge der aquatischen Fauna. Der rechtliche Teil beinhaltet die Vermittlung ausreichender Kenntnisse über die für die Aufsichtstätigkeit relevanten Rechtsvorschriften.

(2) Der fischereifachliche Teil hat zu enthalten:

- Fischkunde,
- Fischkrankheiten,
- Gewässerkunde und Wassergüte,
- Fischereischäden und deren Ursachen,
- Verhalten bei Schadensfällen.

(3) Der rechtliche Teil hat zu enthalten:

- NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, insbesondere
 - die allgemeinen Bestimmungen,
 - die fischereipolizeilichen Bestimmungen,
 - die Bestimmungen über die Fischereidokumente,
 - den Fischereischutz,
 - die Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten und
 - die Bestimmungen über Übertretungen und Strafen.
- NÖ Fischereiverordnung, LGBl. 6550/1, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeiten und Brittelmaße,
- NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125 und Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen, LGBl. 6125/1-1,

- Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560,
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, und Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. 5500/2,
- NÖ Umweltschutzgesetz LGBl. 8050,
- Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, insbesondere Bestimmungen betreffend die Tierquälerei,
- fischereilich wichtige Bestimmungen des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung.

(4) Im Rahmen des Kurses ist eine Unterweisung durchzuführen, die auch eine laufende Befragung der Kursteilnehmer zur Beurteilung ihrer Mitarbeit und eine Prüfung (§ 7) zur Beurteilung der rechtlichen und fischereifachlichen Kenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit als Fischereiaufseher umfasst.

§ 7

Abschluss des Fischereiaufseherkurses

- (1) Als Abschluss des Kurses erfolgt eine Prüfung der Teilnehmer. Die Prüfung für Fischereiaufseher erfolgt am Ende des Kurses und dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse im rechtlichen und fischereifachlichen Bereich, insbesondere über die Aufgaben des Fischereischutzes und die Befugnisse öffentlicher Wachen. Die Fischereiaufseherprüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Prüfung ist vor dem Kursleiter abzulegen. Die Prüfung ist in schriftlicher Form abzulegen, wofür 60 Minuten zur Verfügung stehen. Der Teilnehmer hat mindestens 60 % der Fragen jedes Wissensgebietes richtig zu beantworten. Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form festzuhalten.

- (3) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Prüfungswerber, die den Vorbereitungskurs oder die Prüfung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen. Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück oder wird er von ihr ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher jedenfalls festzuhalten ist:
- Tag und Ort der Prüfung,
 - Kursleiter,
 - Personaldaten der Teilnehmer,
 - das Ergebnis der Prüfung (Kursbescheinigung, Mitteilung),
 - besondere Vorkommnisse .

Die Niederschrift ist vom Kursleiter zu unterfertigen.

§ 8

Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Teilnehmer, die aufgrund des Ergebnisses die Prüfung bestanden haben, ist nach Abschluss der Prüfung nachweislich eine Bescheinigung (Muster 1 oder 2) auszufolgen. Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen, und vom Kursleiter zu unterfertigen.
- (2) Der Kursleiter hat die Ausstellung der Bescheinigung formlos zu verweigern, wenn der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat. Auf Antrag hat der Kursleiter darüber dem Teilnehmer eine schriftliche Mitteilung (Muster 3) auszustellen.

- (3) Der Kursveranstalter hat der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Kurses das Protokoll über die Durchführung des Fischerkurses zu übermitteln.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung ohne neuerlichen Besuch eines Fischereiaufseherkurses innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der nicht bestandenen Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist muss der Kurs neuerlich besucht werden.

§ 9

Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 8-stündigen Fischereiaufseherkurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 120,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (2) Der Kursbeitrag im Falle des § 10 Abs. 4 wird inklusive der Schulungsunterlagen und der Fischereiaufseherprüfung mit € 60,- festgesetzt.
- (3) Bei einer Wiederholung des Fischereiaufseherkurses wird die Kursgebühr erneut fällig. Der Kursbeitrag für die Wiederholung des Kurses wird – ohne Schulungsunterlagen – mit € 100,- festgesetzt. Sollte nur die Wiederholung eines Teilgebietes (rechtlicher oder fischereifachlicher Teil) erfolgen, wird der Kursbeitrag ohne Schulungsunterlagen mit € 50,- festgesetzt.
- (4) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Fischereiaufseherkurs (einschließlich Wiederholungskurs), hat dieser auf Antrag nur Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Kursbeitrages in der Höhe von € 50,-; im Falle des Ausschlusses oder des Rücktrittes gemäß § 7 Abs. 3 und des Wiederholungskurses besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung oder Reduktion des Kursbeitrages.

§ 10

Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 18 Abs. 3 NÖ FischG 2001 für den fischereifachlichen Teil des Kurses:

- Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft,
- Besuch von Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft und Fischzucht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Fischereimeister.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 18 Abs. 3 NÖ FischG 2001 für den rechtlichen Teil des Kurses:

- Besuch von Lehrveranstaltungen über Fischereirecht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an einer Universität.

(3) Der Nachweis muss durch schriftliche Zeugnisse über die Absolvierung der oben angeführten Ausbildungen erbracht werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband auf Antrag der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten hat der NÖ Landesfischereiverband darüber einen Bescheid zu erlassen.

(4) Im Falle des Vorliegens eines Nachweises über das Erfüllen der Voraussetzungen

- nach Abs. 1 ist nur mehr der rechtliche Teil, bzw.
- nach Abs. 2 ist nur mehr der fischereifachliche Teil des Fischereiaufseherkurses und der Fischereiaufseherprüfung unter Berücksichtigung der Vorgaben des §§ 2 ff zu absolvieren.

§ 11

Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung

- (1) Eine gleichwertige Ausbildung in einem anderen Bundesland oder einem anderen Land ist dann gegeben, wenn dort für die Bestellung zum Fischereiaufseher vergleichbare rechtliche und fischereifachliche Kenntnisse verlangt werden sowie die Ablegung einer Fischereiaufseherprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus müssen auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3, 5. Punkt erfüllt sein.
- (2) Der Nachweis ist durch schriftliche Zeugnisse bzw. Dokumente zu erbringen. Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband auf Antrag der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten hat der NÖ Landesfischereiverband darüber einen Bescheid zu erlassen.
- (3) In der Anlage zu dieser Verordnung werden jene Bundesländer aufgezählt, die jedenfalls eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 erster Satz gewährleisten.

§ 12

Übergangsbestimmung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die bisherigen Anmeldeformulare für den Fischereiaufseherkurs ihre Gültigkeit. Das neue Anmeldeformular ist auf der Website des Verbandes (www.noe-lfv.at) zu veröffentlichen.

§ 13

Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist in
 - der Geschäftsstelle des Verbandes und in
 - den Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände zur Einsicht aufzulegen.

- (2) Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich kundzumachen und tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

- (3) Die Verordnung über den Fischereiaufseherkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 9/2011 vom 16. Mai 2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

NÖ Landesfischereiverband
Für den Vorstand
Karl Gravogl
Vorsitzender/Landesfischermeister

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der
NÖ Fischeraufseherkursverordnung 2015 des NÖ Landesfischereiverbandes

am

.....
(Datum des Kurses)

den **Fischereiaufseherkurs erfolgreich besucht** und die darin enthaltene **Prüfung**
über die Inhalte gemäß § 6 dieser Verordnung

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der
NÖ Fischeraufseherkursverordnung 2015 des NÖ Landesfischereiverbandes

am

.....
(Datum des Kurses)

den **Fischereiaufseherkurs erfolgreich besucht** und die darin enthaltene **Prüfung (rechtlichen Ergänzungsteil)** über die Inhalte gemäß §§ 6 in Verbindung mit 10 dieser Verordnung

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2
Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Mitteilung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der
NÖ Fischeraufseherkursverordnung 2015 des NÖ Landesfischereiverbandes

am

.....
(Datum des Kurses)

den Fischereiaufseherkurs besucht und die darin enthaltene **Prüfung** über die
Inhalte gemäß § 6 dieser Verordnung

**im rechtlichen Teil
im fischereifachlichen Teil**

nicht bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

Auflistung der Bundesländer,

in welchen für die Erreichung der Qualifikation als Fischereiaufseher vergleichbare rechtliche und fischereifachliche Kenntnisse verlangt werden sowie dazu die Ablegung einer Fischereiaufseherprüfung erforderlich ist.

Burgenland

Kärnten

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

NÖ Landesfischereiverband
Goethestrasse 2, 3100 St. Pölten



V/Verordnungen/NÖ Fischerkursverordnung 2015 – Stand 10.10.2015

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 21. September 2015 aufgrund der §§ 14 Abs. 4 und 31 Abs. 4, 5. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

NÖ Fischerkursverordnung 2015

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|----|--|
| 1 | Regelungsinhalt |
| 2 | Anmeldung zum Kurs |
| 3 | Kurseinladung, Kursunterlagen |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal |
| 5 | Form und Dauer des Kurses |
| 6 | Inhalt des Kurses |
| 7 | Abschluss des Kurses |
| 8 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 9 | Ausfolgung der Fischerkarte |
| 10 | Höhe des Kursbeitrages |
| 11 | Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung |
| 12 | Nachweis der gleichwertigen Ausbildung |
| 13 | Übergangsbestimmungen |
| 14 | Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Muster 1: Kursbescheinigung

Muster 2: Mitteilung

Anlage: Auflistung der Länder

§ 1 Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- die Anmeldung zum Kurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Kurses,
- den Abschluss des Fischerkurses mittels Prüfung,
- die personelle Ausstattung für den Fischerkurs,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die einschlägige Berufsausbildung und
- die gleichwertige Ausbildung.

§ 2 Anmeldung zum Kurs

(1) Die Anmeldung zum Fischerkurs hat bei der Geschäftsstelle

- des Verbandes,
- einer der fünf Fischereirevierversände oder
- der drei Fischereivereine oder Fischereiversände mit größter landesweiter Bedeutung zu erfolgen.

Für die Anmeldung ist durch den Verband ein Anmeldeformular zu erstellen, welches von den Teilnehmern zu verwenden ist.

(2) Der Kurs kann ab Vollendung des 10. Lebensjahres besucht werden.

(3) Der Teilnehmer hat bei der Anmeldung jedenfalls bekannt zu geben:

- Vor- und Familienname,
- Geburtsdatum und
- den Hauptwohnsitz.

§ 3

Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Die Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände bzw. der 3 Fischereivereine oder Fischereiversände mit größter landesweiter Bedeutung (Kursveranstalter) haben die Daten der angemeldeten Teilnehmer unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes zwecks Registrierung bekannt zu geben. Ebenso ist ein voraussichtlicher Kurstermin der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.
- (2) Nach Maßgabe der Anmeldungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Abs. 3 hat jeder Fischereirevierversand jährlich mindestens zwei Fischerkurse auszurichten und am Anfang eines Kalenderjahres dem Verband voraussichtliche Kurstermine mitzuteilen. Bei Bedarf können zusätzliche Fischerkurse angeboten werden.
- (3) Der Kursveranstalter hat die Teilnehmer zum Fischerkurs unter Anschluss der Kursunterlagen mindestens vier Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen oder an einen anderen Kursveranstalter zu verweisen. Eine kürzere Frist ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers zulässig. Auf eine Fristverkürzung besteht kein Anspruch des Teilnehmers. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist über die Fristverkürzung vom Kursveranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die vom Verband zu erstellenden Kursunterlagen dienen der rechtlichen und theoretischen Vorbereitung für die Ablegung der Prüfung und haben inhaltlich den gesamten Prüfungsstoff abzudecken.

§ 4

Bestellung von Kurspersonal

- (1) Der Vorstand des Verbandes hat über Vorschlag eines Fischereirevierversandes oder eines der drei Fischereivereine oder Fischereiversandes mit größter landesweiter Bedeutung in einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertraute Personen zum Kursleiter für Fischerkurse gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist darüber hinaus

- der Besitz einer mindestens 10 Jahre gültigen Fischerkarte für das Land Niederösterreich und
- der Besuch einer einschlägigen Einschulungsveranstaltung, die vom Verband nach Bedarf angeboten wird.

(3) Bestellte Kursleiter haben entsprechend den Erfordernissen in zeitlichen Abständen an einer vom Verband angebotenen einschlägigen Schulungsveranstaltung teilzunehmen, die der Erhaltung und Vertiefung der Qualifikation als Kursleiter dient.

§ 5

Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Fischerkurs soll erst ab einer Mindestzahl von 10 Teilnehmern abgehalten werden. Die Höchstanzahl der Teilnehmer ist so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der räumlichen und sonstigen Gegebenheiten am Kursort,
- die Vermittlung der Inhalte des Kurses gemäß den Bestimmungen des § 6 und
 - der Abschluss des Kurses gemäß den Bestimmungen des § 7 gewährleistet sind.

Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze an den festgelegten Kursorten im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.

- (2) Die Durchführung des Kurses obliegt einer vom Vorstand des Verbandes gegen Widerruf bestellten, mit den einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertrauten Person (Kursleiter).

- (3) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Fischerkurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurücktretenden Teilnehmer einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.

- (4) Die Unterweisung der Teilnehmer des Fischerkurses hat möglichst in solchen dafür geeigneten Raum stattzufinden, welche für die Dauer der Unterweisung ausschließlich den Teilnehmern zugänglich sind.
- (5) Die Dauer des Fischerkurses einschließlich der Prüfung (§ 7) darf vier Stunden, die auch im modularen System absolviert werden können, nicht unterschreiten.

§ 6

Inhalt des Kurses

- (1) Die Unterweisung im Rahmen des Fischerkurses umfasst:
- Fischkunde und Kenntnisse über die ökologischen Zusammenhänge der aquatischen Fauna, einschließlich Grundsätze der Weidgerechtigkeit,
 - die wesentlichen Inhalte des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, insbesondere die Ziele des Gesetzes, den Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und die fischereipolizeilichen Bestimmungen,
 - die wesentlichen Inhalte der NÖ Fischereiverordnung LGBl. 6550/1, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeiten und Brittelmaße;
 - die fischereilich wichtigsten Bestimmungen des Tier-, Naturschutz- und Umweltrechtes,
 - Gerätekunde.
- (2) Im Rahmen des Kurses ist eine Unterweisung durchzuführen, die auch eine laufende Befragung der Teilnehmer zur Beurteilung ihrer Mitarbeit und eine Prüfung (§ 7) zur Beurteilung der rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Ausübung des Fischfanges umfasst.

§ 7

Abschluss des Kurses

- (1) Als Abschluss des Kurses erfolgt eine Prüfung der Teilnehmer. Diese dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse für die Ausübung der Fischerei im rechtlichen, theoretischen und praktischen Bereich. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfung ist vor dem Kursleiter abzulegen. Die Prüfung ist in schriftlicher Form abzulegen, wofür 30 Minuten zur Verfügung stehen. Der Teilnehmer hat mindestens 60% der Fragen jedes Wissensgebietes richtig zu beantworten. Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form festzuhalten.

(2) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Teilnehmer, die den Kurs oder die Prüfung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen. Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück oder wird er von ihr ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher jedenfalls festzuhalten ist:

- Tag und Ort der Prüfung,
- Kursleiter,
- Personaldaten der Teilnehmer,
- das Ergebnis der Prüfung (Kursbescheinigung, Mitteilung),
- besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Kursleiter zu unterfertigen.

§ 8

Ausstellung der Kursbescheinigung

(1) Teilnehmern, die aufgrund des Ergebnisses die Prüfung bestanden haben, ist nach Abschluss der Prüfung nachweislich eine Bescheinigung gemäß Muster 1 auszufolgen. Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen und vom Kursleiter zu unterfertigen.

(2) Der Kursleiter hat die Ausstellung der Bescheinigung formlos zu verweigern, wenn der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat. Auf Antrag hat der Kursleiter darüber dem Teilnehmer eine schriftliche Mitteilung (Muster 2) auszustellen.

(3) Der Kursveranstalter hat der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Kurses das Protokoll über die Durchführung des Fischerkurses zu übermitteln.

(4) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung ohne neuerlichen Besuch eines Fischerkurses innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der nicht bestandenen Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist muss der Kurs neuerlich besucht werden.

§ 9

Ausföhlung der Fischerkarte

- (1) Im Anschluss an den erfolgreich abgelegten Fischerkurs und die erfolgreich abgelegte Prüfung hat der Kursleiter an Ort und Stelle die ausgestellten Fischerkarten nachweislich auszuföhlen, sofern spätestens zum Beginn des Kurses ein Lichtbild vorgelegt wurde.
- (2) Die Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe ist Voraussetzung für die Ausstellung und Ausföhlung der Fischerkarte. Ein Zahlschein für die Entrichtung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages ist mit der ausgestellten Fischerkarte und der Kursbescheinigung vom Kursleiter zu übergeben.

§ 10

Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 4-stündigen Fischerkurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 70,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (2) Bei einer Wiederholung des Kurses wird der Kursbeitrag erneut fällig. Der Kursbeitrag für die Wiederholung des Kurses wird – ohne Schulungsunterlagen – mit € 50,- festgesetzt. Sollte nur die Wiederholung eines Teilgebietes (rechtlicher, theoretischer oder praktischer Teil) erfolgen, wird der Kursbeitrag ohne Schulungsunterlagen mit € 25,- festgesetzt.
- (3) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen immer – nicht zum Fischerkurs, hat dieser auf Antrag nur Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Kursbeitrages in der Höhe von € 30,-; im Falle des Ausschlusses oder des Rücktrittes gemäß § 7 Abs. 3 für die Wiederholung des Kurses besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung oder Reduktion des Kursbeitrages.

§ 11

Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 14 Abs. 3 NÖ FischG 2001:

- Reifeprüfung oder abgeschlossener Besuch einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft,
- abgeschlossener Besuch einer Forstfachschnle,
- Besuch des Freigegegenstandes „Fischerei“ an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Besuch von Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft und Fischzucht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Fischereimeister und
- Fischereigehilfe.

(2) Der Nachweis muss durch schriftliche Zeugnisse über die Absolvierung der oben angeführten Ausbildungen erbracht werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband auf Antrag der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten hat der NÖ Landesfischereiverband darüber einen Bescheid zu erlassen.

§ 12

Nachweis der gleichwertigen Ausbildung

- (1) Eine gleichwertige Ausbildung eines anderen Bundeslandes oder Landes ist dann gegeben, wenn dort ähnliche rechtliche, theoretische und praktische Kenntnisse sowie die Ablegung einer Fischerprüfung für die Erlangung der Fischerkarte erforderlich sind.
- (2) Der bloße Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung (z.B. Lizenz) eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Landes genügt nicht.
- (3) In der Anlage zu dieser Verordnung werden jene Bundesländer aufgezählt, die jedenfalls eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 gewährleisten.

§ 13

Übergangsbestimmung

- (1) Für Anmeldungen zur Teilnahme an einem Fischerkurs, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beim

- Verband,
 - einer der fünf Fischereirevierversände oder
 - der drei Fischereivereine oder Fischereiversände mit gröÖter landesweiter Bedeutung
- eingbracht wurden, gelten die Bestimmungen über den Kursbeitrag nach der bisherigen Rechtslage.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die bisherigen Anmeldeformulare für den Fischerkurs ihre Gültigkeit. Das neue Anmeldeformular ist auf der Website des Verbandes (www.noe-lfv.at) zu veröffentlichen.

§ 14

Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist in

- der Geschäftsstelle des Verbandes,
- den Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände sowie
- den drei Fischereivereinen oder Fischereiversänden mit gröÖter landesweiter Bedeutung zur Einsicht aufzulegen.

(1) Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich kundzumachen und tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Fischerkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 13 des Jahrgangs 2011 vom 15. Juli 2011, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

NÖ Landesfischereiversand
Für den Vorstand
Karl Gravogl
Vorsitzender/Landesfischermeister

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der NÖ
Fischerkursverordnung 2015 des NÖ Landesfischereiverbandes

am

.....
(Datum des Kurses)

den **Fischerkurs erfolgreich besucht** und damit die darin enthaltene **Prüfung** über
die Inhalte gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

Name

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Mitteilung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der NÖ
Fischerkursverordnung 2015 des NÖ Landesfischereiverbandes

am

.....
(Datum des Kurses)

am Fischerkurs teilgenommen und die darin enthaltene Prüfung über die Inhalte
gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung

im rechtlichen Teil
im fischereifachlichen Teil

nicht bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

Name

Auflistung der Bundesländer,

in welchen für die Erreichung der Qualifikation als Fischerkartenbesitzer das Erfordernis ähnlicher rechtlicher, theoretischer und praktischer Kenntnisse maßgeblich ist:

Oberösterreich Anerkennung ab 1. Jänner 1984

Salzburg Anerkennung ab 1. Jänner 2003

Steiermark Anerkennung ab 1. Jänner 2000

Wien Anerkennung ab 1. Jänner 2011

Tirol Anerkennung ab 20. März 2002

Kärnten Anerkennung ab 1. April 2001

Vorarlberg Anerkennung ab 1. September 2001

NÖ Landesfischereiverband
Goethestrasse 2, 3100 St. Pölten



V/VO Weiterbildung VO Stand 10.10.2015

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 21. September 2015
aufgrund § 18a Abs. 2 und 3 des NÖ Fischereigesetzes 2001 LGBl. 6550 verordnet:

VERORDNUNG

über die Weiterbildung von Fischereiaufsehern

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1 | Regelungsinhalt |
| 2 | Anmeldung zum Kurs |
| 3 | Kurseinladung, Kursunterlagen |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal |
| 5 | Form und Dauer des Kurses |
| 6 | Inhalt des Weiterbildungskurses |
| 7 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 8 | Höhe des Kursbeitrages |
| 9 | Kundmachung, Inkrafttreten |

§ 1 Regelungsinhalt

(1) Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, hat jährlich mindestens einen Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher gemäß § 18a NÖ FischG. 2001 anzubieten.

(2) Gemäß § 18a des NÖ FischG 2001 ist ein Weiterbildungskurs innerhalb von 5 Jahren zu besuchen.

(3) Der NÖ Landesfischereiverband regelt mit dieser Verordnung

- die Anmeldung zum Weiterbildungskurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Kurses,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die Kurseinladung, Kursunterlagen
- die Bestellung von Kurspersonal

§ 2 Anmeldung zum Kurs

(1) Die Anmeldung zu einem vom Verband angebotenen Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher hat bei der Geschäftsstelle

- des Verbandes oder bei einem
- der fünf Fischereirevierversände zu erfolgen.

(2) Für die Anmeldung ist durch den Verband ein Anmeldeformular zu erstellen, welches von den Teilnehmern zu verwenden ist. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage des Verbandes (www.noe-lfv.at) zu veröffentlichen.

(3) Der Teilnehmer hat die im Anmeldeformular vorgesehenen personenbezogenen Daten korrekt anzugeben und folgendes Dokument seiner Anmeldung in Kopie beizulegen:

- Dienstausweis als Fischereiaufseher

§ 3

Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Die Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände haben die Daten der angemeldeten Teilnehmer unverzüglich dem Verband bekannt zu geben.
- (2) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Fischereirevierversandes, welcher den Weiterbildungskurs durchführt hat, die Teilnehmer zum Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen. Eine kürzere Frist ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers zulässig. Auf eine Fristverkürzung besteht kein Anspruch des Teilnehmers. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist über die Fristverkürzung vom Kursveranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Bestellung von Kurspersonal

- (1) Der Vorstand des NÖ Landesfischereiversandes hat über Vorschlag eines Fischereirevierversandes in den einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertraute Personen zum Kursleiter für die Weiterbildungskurse für Fischereiaufseher gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung ist die Bestellung als Kursleiter für Fischereiaufseherkurse.

§ 5

Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher soll erst ab einer Mindestzahl von 10 Teilnehmern abgehalten werden. Die Höchstzahl der Teilnehmer ist so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der räumlichen und sonstigen Gegebenheiten am Kursort, die Vermittlung der Inhalte des Kurses ausreichend gewährleistet ist. Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze an den festgelegten Kursorten im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.
- (2) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Weiterbildungskurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurückgetretenen Teilnehmer einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (3) Die Unterweisung der Teilnehmer am Weiterbildungskurs hat in einem geeigneten Raum stattzufinden, welcher für die Dauer der Unterweisung nur für die Teilnehmer zugänglich sein soll.
- (4) Die Dauer des Kurses darf vier Stunden nicht unterschreiten.

§ 6

Inhalt des Weiterbildungskurses

- (1) Der Kursinhalt hat jedenfalls einem oder mehreren Themenbereichen zu entstammen, die im Rahmen des Weiterbildungskurses vermittelt werden und der Aufrechterhaltung, Erweiterung und Vertiefung der rechtlichen und fischereifachlichen Kenntnisse als Fischereiaufseher dienen.

§ 7

Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung des Weiterbildungskurses für Fischereiaufseher zu sorgen und Teilnehmer, die den Kurs stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung auszuschließen. Wird ein Teilnehmer ausgeschlossen, gilt der Kurs als nicht besucht.
- (2) Teilnehmern des Weiterbildungskurses ist nach dem Ende der Veranstaltung eine Bescheinigung bzw. Mitteilung (Muster 1 und 2) vom Kursleiter auszufolgen. Die Kursbescheinigung hat auch einen Hinweis auf die Frist gemäß § 18a Abs. 1 NÖ FischG 2001 zu enthalten.
- (3) Der Kursveranstalter hat der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Kurses das Protokoll über die Durchführung des Weiterbildungskurses zu übermitteln.

§ 8

Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 4-stündigen Weiterbildungskurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 35,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (2) Bei einer Wiederholung des Weiterbildungskurses wird die Kursgebühr erneut fällig. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (3) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Weiterbildungskurs, hat dieser keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kursgebühr.

§ 9

Kundmachung, Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist in

- der Geschäftsstelle des Verbandes und in
- den Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände zur Einsicht aufzulegen.

(2) Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich und auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes (www.noel-fv.at) kundzumachen und tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

(3) Die Verordnung über den Weiterbildungskurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nummer 5/2009 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

NÖ Landesfischereiverband
Für den Vorstand
Karl Gravogl
Vorsitzender/Landesfischermeister

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 18a NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung **mit der Verordnung über die Weiterbildung von Fischereiaufsehern des NÖ Landesfischereiverbandes**

am

.....
(Datum des Kurses)

den **Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher besucht.**

Ihre persönliche Frist zum Besuch eines Weiterbildungskurses für Fischereiaufseher innerhalb der nächsten fünf Jahre gemäß § 18a NÖ FischG 2001 beginnt somit am heutigen Tage erneut zu laufen.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Mitteilung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 18a NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung **mit der Verordnung über die Weiterbildung von Fischereiaufsehern des NÖ Landesfischereiverbandes**

am

.....
(Datum des Kurses)

den Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher besucht und wurde aufgrund seines Verhaltens vom Kursleiter von der weiteren **Teilnahme** suspendiert.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter